

Kompaktinformation

SACHGEBIET

Kinder- und Jugendlichenfrüherkennungs- untersuchungen mit der Techniker Krankenkasse (J2)

RECHTSGRUNDLAGE

- ▶ Vertrag nach § 73c SGB V über die Durchführung zusätzlicher Früherkennungsuntersuchungen (J2) im Rahmen der Kinder- und Jugendmedizin zwischen der Techniker Krankenkasse und der Arbeitsgemeinschaft Vertragskoordination und der bvkj.Service GmbH - gültig seit 1. Juli 2010

GRUNDSÄTZLICHE EINSCHRÄNKUNGEN

- ▶ Teilnahme für:
 - Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin
 - Fachärzte anderer Fachrichtungen und Hausärzte, die eine abgeschlossene Weiterbildung im Fachgebiet Kinder- und Jugendmedizin nachweisen können
 - Hausärzte mit Fortbildungsnachweis
- ▶ nur für Versicherte der Techniker Krankenkasse, die ihre Teilnahme am Vertrag erklärt haben (Anlage 2 zum Vertrag)
 - J2 = 16 bis 17 Jahre
- ▶ keine rückwirkende Genehmigung möglich

GRUNDSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- ▶ Abrechnungsposition 81121
- ▶ formlose Teilnahmeerklärung erforderlich

BESONDERE INFORMATIONEN

- ▶ Hausärzte im Sinne des § 73 Abs. 1a SGB V müssen Fortbildungen im Fachgebiet Kinder- und Jugendmedizin mit insgesamt mindestens 6 Fortbildungspunkten nachweisen:
 - zur Teilnahmeerklärung aus den letzten zwölf Monaten**und**
 - ab Teilnahmebeginn einmal jährlich
- ▶ Vergütung erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung
- ▶ für die Abrechnung ist die Dokumentation der Untersuchung erforderlich (im Gesundheits-Checkheft des BVKJ)

WEITERE INFORMATIONEN

- ▶ Teilnahmeprüfung durch die Abteilung Qualitätssicherung

ANSPRECHPARTNER

- ▶ **Abt. Qualitätssicherung:** Katharina Döllner
Telefon: 03643 559-729